

9.1. Neue Steueramnestie

Zur Erinnerung:

In der Vergangenheit wurden bereits drei umfassende Steueramnestien durchgeführt, die alle allgemeinen Charakter hatten (d.h. ihre Wirkung trat auf allen drei staatlichen Ebenen ein, und es entfielen sämtliche sonst mit einer Hinterziehung verbundenen Rechtsfolgen, also sowohl Nachsteuer als auch Strafsteuer und allfällige weitere strafrechtliche Sanktionen).

Der Wehrofferamnestie von 1940 folgte bereits fünf Jahre später die zweite allgemeine Steueramnestie (auch Verrechnungssteueramnestie genannt, da damals gleichzeitig auch der Verrechnungssteuersatz von 15 auf 25 % angehoben wurde, um die Hinterziehung zu unterbinden).

Von der allgemeinen Amnestie 1969 erhoffte man sich erstmals nicht nur eine generelle Verbesserung der Steuermoral, sondern auch eine Steigerung des Steuerertrags vor allem der Kantone und Gemeinden durch die zukünftige Besteuerung von bisher verstecktem Einkommen und Vermögen. So schätzte der Bundesrat 1972 den gesamten amnestierten Vermögensbetrag auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft auf rund 11,5 Milliarden Franken.

Insbesondere aus dem letzteren Beweggrund wurde in den 80er Jahren vermehrt der Wunsch nach einer neuen Steueramnestie laut, so im nationalrätlichen Postulat Pini (2. März 1983) und in der Interpellation des Nationalrats Reimann (7. Oktober 1988).

Seit Beginn der 90er Jahre hat das Thema wieder an Aktualität gewonnen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1992, 17. Juni: Ständerat Delalay reicht eine Motion ([92.3249](#)) ein, in der er den Bundesrat ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen für eine generelle Steueramnestie vorzubereiten, die sich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern erstreckt. In diesen Bestimmungen sollen der Zeitpunkt für die Amnestie zwischen 1993 und 1997 festgelegt sowie die Voraussetzungen und die Auswirkungen definiert werden.
Als Begründung führt der Motionär an, dass eine bessere Einhaltung der Steuergesetze zur Sanierung der Finanzlage beitrage. Die Amnestien von 1945 und 1969 hätten diesbezüglich positive Ergebnisse gezeitigt, und eine Amnestie pro Generation (alle 25 Jahre) liesse sich also rechtfertigen.
- 1992, 17. Juli: Der Kanton Wallis verlangt mit einer Standesinitiative ([92.304](#)) die Anordnung einer Steueramnestie, die sich für die Bundessteuern auf die ganze Schweiz erstreckt und auch für die Kantone angeordnet werden soll, welche dies - gestützt auf ihre eigene Gesetzgebung - wünschen.
- 1993, 18. Januar: Auch der Kanton Jura reicht "angesichts der sehr grossen Defizite der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden) und der enormen Summen auf Treuhandguthaben, unter anderem auch im Ausland, die steuerlich nicht deklariert sind", eine Standesinitiative ([92.301](#)) mit dem Ziel einer neuen Steueramnestie ein.
- 1993, 1. März: Der Ständerat heisst mit 28 zu 10 Stimmen die Motion Delalay ([92.3249](#)) gut und beschliesst gleichzeitig die Abschreibung der beiden kantonalen Initiativen von Wallis und Jura.

- 1994, 18. März: Der Nationalrat schliesst sich mit 95 zu 87 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) dem Ständerat an.

Der Bundesrat sieht sich somit verpflichtet, eine Amnestievorlage auszuarbeiten.

Bis zuletzt hatte sich der Bundesrat gegen die Motion ausgesprochen, da eine Amnestie einen Einbruch in die bestehende Rechtsordnung darstelle und in gewisser Weise einem Eingeständnis der Machtlosigkeit des Staates gleichkomme, Steuerwiderhandlungen aufdecken und wirksam ahnden zu können. Eine Amnestie müsse absoluten Ausnahmecharakter haben, denn würde sie regelmässig alle 20 bis 25 Jahre durchgeführt, gäbe sie einerseits - ihrem eigentlichen Ziel zuwiderlaufend - einen Anreiz zur Steuerunehrlichkeit, und andererseits würden sich ehrliche Steuerzahler übervorteilt fühlen.

Trotz dieser Argumente erschien es dem Parlament (und insbesondere dem Nationalrat) sinnvoller, dem Volk das letzte Wort zu geben, da die Durchführung einer Steueramnestie sowieso eine Teilrevision der Bundesverfassung bedinge und somit dem obligatorischen Referendum unterliege.

- 1994, 7. Oktober: Ständerat Delalay reicht nach seiner Motion vom 17. Juni 1992 ([92.3249](#)) auch noch eine parlamentarische Initiative ([94.426](#)) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein, um seinem Begehren Nachdruck zu verleihen. Darin wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, in den Jahren 1995 bis 1999 eine einmalige Steueramnestie durchzuführen, die sich auf Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erstreckt. Die Bundesgesetzgebung soll den Zeitpunkt der Amnestie festlegen und deren Voraussetzungen und Wirkungen bestimmen. Es handelt sich dabei um denselben Wortlaut, der bereits für die Steueramnestie 1969 in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung verankert wurde. Sollte diese Einzelinitiative in beiden Kammern gutgeheissen werden, könnte das Parlament in eigener Regie an der Amnestie weiterarbeiten.
- 1995, 3. März: Die Rechtskommission des Ständerats heisst mit 7 zu 4 Stimmen die Initiative Delalay gut, wonach zwischen 1995 und 1999 ([94.426](#)) eine Steueramnestie zu gewähren sei. Mit diesem Beschluss will die Kommission Druck auf das EFD ausüben, damit der Grundsatzentscheid rasch gefällt werden könne.
- 1995, 29. März: Anschliessend an die Annahme der Motion Delalay ([94.426](#)) durch die Kammern (*siehe 17. Juni 1992, 1. März 1993 und 18. März 1994*) schickt der Bundesrat einen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgearbeiteten Entwurf (Verfassungsartikel und erläuternder Bericht) in die Vernehmlassung.

Darin ist vorgesehen, dass nicht nur in den Bereichen Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Reingewinn- und Kapitalsteuern amnestiert wird. Hingegen soll sich die Amnestie lediglich auf die Strafen wegen steuerstrafrechtlicher Übertretungen und Vergehen, nicht aber auf die Nachsteuern (inkl. Verzugszinsen) erstrecken.

Ausserdem verlangt der Bundesrat von den "Steuersündern" im Gegensatz zur Amnestie von 1969 eine schriftliche Schuldanererkennung mit Angaben über den Zeitpunkt und die Umstände der Hinterziehung, damit anschliessend der Erfolg der Steueramnestie genau evaluiert werden kann. Diese Angaben werden aber nicht zu Strafen bei anderen Steuern und Abgaben führen (z.B. Erbschafts- und Nachlasssteuern, Schenkungssteuern, Kapitalgewinn- und Handänderungssteuern sowie Militärpflichtersatz und AHV/IV/EO).

Nach dem Willen des Bundesrates soll der Wirkungsbereich der Amnestie bereits auf Verfassungsstufe festgelegt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Parlament schon bei der Beratung der Amnestievorlage und das Volk anlässlich der obligatorischen Abstimmung über alle grundlegenden Gestaltungselemente der Steueramnestie im Bilde ist. Nur die Detailbestimmungen und der Zeitpunkt der Amnestie (1997, 1999 oder 2001) müssten dann noch in der Bundesgesetzgebung ausgeführt und festgesetzt werden.

Eine Personalaufstockung bei den Steuerverwaltungen aller Ebenen soll die Steueramnestie flankieren, damit die Steuerkontrollen effizienter gestaltet werden können und die Amnestie dadurch zu einer nachhaltigen Vergrößerung des Steuersubstrats führt. Der Bundesrat ist nämlich der Meinung, dass erst eine wesentliche Erhöhung der Personalbestände zu einer Verbesserung der Steuermoral führen könne.

Die Vernehmlassung dauert bis Mitte 1995. Die Botschaft des Bundesrats kann demnach Ende 1995 oder Anfang 1996 dem Parlament unterbreitet werden, weshalb die Volksabstimmung nicht vor 1996 stattfinden wird.

- 1995, 14. Juni: Der Ständerat heisst die Initiative Delalay vom 7. Oktober 1994 ([94.426](#)) mit 28 zu 7 Stimmen gut. Die Rechtskommission des Ständerates wird sich voraussichtlich im Frühjahr 1996 mit der Initiative befassen.
- 1995, 5. September: Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Da die Vorlage auch in den Kantonen auf massiven Widerstand gestossen ist und eine Amnestie nicht gegen den Willen der Kantone durchgeführt werden sollte, beauftragt der Bundesrat das EFD, einen Bericht vorzubereiten, in welchem den eidgenössischen Räten die Abschreibung der Motion Delalay beantragt werden soll.
- 1995, 25. Oktober: Dieser Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird vom Bundesrat, der ihn jetzt dem Parlament vorlegen wird, verabschiedet
- 1996, 9./10. Mai: An ihrer Sitzung beschliesst die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen, die Idee einer Amnestie trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse weiterzuverfolgen.
- 1996, 24. Oktober: Die Rechtskommission des Ständerats entscheidet als Hauptantrag, auf eine Amnestie zu verzichten und stattdessen im DBG und im StHG die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige einzuführen.
Als Eventualantrag wird eine Amnestie nach dem Vorbild derjenigen von 1969 vorgeschlagen.
- 1997, 23./24. Januar: Die Rechtskommission des Ständerats tritt erneut zusammen und lehnt die Idee einer umfassenden Amnestie mit 10 zu 2 Stimmen ab, da seit dem 14. Juni 1995 (dem Zeitpunkt der Annahme der Initiative Delalay durch den Ständerat) neue Elemente hinzugekommen seien, welche die Durchführung einer allgemeinen Amnestie nicht mehr rechtfertigen.

Die Kommission arbeitet hingegen eine andere Initiative aus und schlägt das Konzept einer Individualamnestie gestützt auf eine straflose Selbstanzeige vor (Auto-Anzeige befreit von Strafe und würde in DBG und StHG eingeführt).

Die Revision des DBG und des StHG hätte den Vorteil, dass die obligatorische Volksabstimmung - eine allgemeine Amnestie würde eine Verfassungsänderung bedingen - umgangen werden könnte.

- 1997, 12. bzw. 20. März: Im Stände- und im Nationalrat werden zwei gleichlautende Motionen (Marty bzw. Pelli) eingereicht, die eine Amnestie für Erben bezwecken. In den Motionen wird der Bundesrat aufgefordert, eine Änderung der geltenden Steuergesetzgebung zu unterbreiten, die den Grundsatz der Steueramnestie für die Erben einführt. Es soll zugunsten der Erben auf eine Nachsteuer und auf eine Busse verzichtet werden, wenn diese ein vollständiges Inventar der Vermögenswerte des Erblassers vorlegen. Diese für die direkte Bundessteuer geltende Steueramnestie soll durch eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch auf kantonaler Ebene möglich gemacht werden.

(Für Einzelheiten und alle übrigen Ereignisse betreffend Erbenamnestie, siehe Ziff. 9.2.)

- 1997, 19. März: Der Ständerat stimmt den Anträgen seiner Kommission zu. So wird die parlamentarische Initiative Delalay ([94.426](#)) mit 24 zu 17 Stimmen abgeschrieben. Der Kommissionsinitiative für eine "individuelle Amnestie" (Prinzip der straflosen Selbstanzeige) stimmt der Rat mit 27 zu 13 Stimmen zu.

- 1997, 10. April: Die Rechtskommission des Ständerates behandelt das Thema der "individuellen Amnestie" im Sinne einer Einführung der straflosen Selbstanzeige. Es wird beschlossen, eine Subkommission einzusetzen, die sich mit einem von der ESTV aufgestellten Fragenkatalog zu befassen hat.
- 1997, 9. Oktober: Der Ständerat folgt dem Bundesrat und nimmt die Motion Marty in der Form eines Postulates an. Das Problem wird von der ständerätlichen WAK im Rahmen der Beratungen über eine straflose Selbstanzeige (auch "individuelle Amnestie" genannt) geprüft werden.
- 1997, 25. November: Die von der Rechtskommission des Ständerats eingesetzte Subkommission befasst sich mit einem Bericht der ESTV vom 24. September 1997 zur straflosen Selbstanzeige. Die Subkommission beschliesst, den Bericht leicht zu überarbeiten.
- 1998, 24. April: Die ständerätliche Subkommission diskutiert einen neuen Bericht der ESTV (vom 31. März 1997) zur Einführung der straflosen Selbstanzeige. Sie verfasst an dieser Sitzung Bericht und Antrag für die Rechtskommission.
- 1998, 15. Mai: Der Grosse Rat des Kantons Tessin beschliesst, eine Standesinitiative für eine umfassende Steueramnestie auf Bundesebene einzureichen, da er der Meinung ist, eine individuelle Amnestie bilde keinen genügenden Anreiz zur Deklaration bisher verschwiegener Vermögen.
- 1998, 31. August: Die Rechtskommission des Ständerats tritt auf das Modell der straflosen Selbstanzeige ein. Sie wird als Nächstes die kantonalen Finanzdirektoren konsultieren.
- 1999, 11. Januar: Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen verabschiedet mit 8 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) die Vorlage zur Steueramnestie für Selbstanzeiger und gibt sie dem Bundesrat zur Vernehmlassung weiter. Vorgesehen ist, dass natürliche Personen einmal im Leben und juristische Personen alle 30 Jahre die Möglichkeit haben, sich für begangene Steuerhinterziehungen selbst anzuzeigen und so der Strafe (nicht aber der Nachsteuer) zu entgehen. Die Beweislast für die Erstmaligkeit der Selbstanzeige liegt beim Selbstanzeiger und nicht bei den Behörden. Auch Erben sollen - trotz Widerstand seitens der kantonalen Finanzdirektoren - nicht mehr für die Steuerhinterziehungen des Erblassers bestraft werden.
- 1999, 22. März: Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen verabschiedet einen Vorentwurf über die Änderung des DBG und des StHG zwecks Einführung der Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige
- 1999, August: Der Bundesrat ermächtigt das EFD, den Entwurf der Ständerats-Kommission für Rechtsfragen bei den interessierten Kreisen bis am 30. November 1999 in die Vernehmlassung zu geben.
- 2000, 13. März: Der Bundesrat beschliesst im Rahmen seines Steuerpakets 2001, auch eine Vorlage zu einer allgemeinen Steueramnestie auszuarbeiten.

Eine allgemeine Steueramnestie muss nach Meinung des Bundesrats so ausgestaltet werden, dass sie auf der einen Seite einen genügenden Anreiz für die Steuerpflichtigen darstellt, hinterzogenes Einkommen zu deklarieren. Auf der andern Seite darf sie nicht auf die Nachsteuer verzichten, da sonst die ehrlichen Steuerpflichtigen die Geprellten sind.

Mit einem Verzicht auf die Strafsteuer und einem einfachen Verfahren zur pauschalen Erhebung der Nachsteuer, mit einem fixen Prozentsatz und unter Abzug einer Freigrenze, kann ein Gleichgewicht erzielt werden und für den Steuerpflichtigen soll ein Anreiz geschaffen werden, allfällige hinterzogene Vermögenswerte nachträglich zu deklarieren.

Der Vorsteher des EFD setzt eine aus Vertretern der ESTV und der Kantone zusammengesetzte Kommission ein, welche den Entwurf für eine Verfassungsbestimmung und ein Amnestiegesetz samt Kommentar ausarbeiten soll. Nach Vorliegen des Antrags des EFD soll der Bundesrat zu dieser Vorlage bei den Kantonen, den Parteien und weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.

- 2000, 19. Mai: Die Rechtskommission des Ständerates beschliesst, ihre Arbeiten zur individuellen Amnestie bis zum Vorliegen konkreter bundesrätlicher Vorschläge zur Ausgestaltung einer allgemeinen Amnestie (siehe 13. März) zu sistieren.
- 2001, 15. Januar: Der Kanton Jura reicht eine **Standesinitiative** ([01.300](#)) ein, die die **Abschaffung der Erbenbusse** verlangt. Gemäss Art. 179 DBG haften heute die Erben eines Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden solidarisch für die von der Steuerbehörde festgesetzten Bussen. Die Initiative erwähnt auch zwei Entscheide vom 29. August 1997 des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die Schweizer Behörden rügte, weil sie den Erben eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuerhinterziehung begangen hatte, eine Busse auferlegt hatten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte nämlich entschieden, dass die Praxis der Schweiz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstosse, gemäss welcher die Bussen wegfallen, wenn der Verurteilte stirbt und dass diese nicht – so wie auch Gefängnisstrafen – auf einen Erben übertragen werden können.
(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)
- 2001, 5. Februar: Auch der Kanton **Tessin** reicht eine **Standesinitiative** ([01.301](#)) zur Abschaffung der Erbenbusse ein. Über eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG), sollen die Kantone, die dies wollen, zugunsten von **Erben**, die anlässlich eines Erbanges ein vollständiges Inventar aller Vermögensgegenstände der verstorbenen Person vorlegen, eine **Steueramnestie im Sinne eines Verzichts auf Nachsteuer und auf allfällige Bussen einführen** (oder beibehalten) können. Der Kanton Tessin besass in seinem Steuergesetz bereits eine entsprechende Regelung, musste diese jedoch aus dem Gesetz streichen, da sie im Widerspruch zu den Harmonisierungsbestrebungen stand. Um die Wiedereinführung des entsprechenden Artikels bemüht, reicht der Kanton die entsprechende Initiative ein.
(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)
- 2001, Juni: Bundesrat Villiger teilt mit, dass er auf die Steueramnestie gemäss Entwurf des Jahres 2000 verzichtet, später aber andere Varianten in die Vernehmlassung schicken will.
- 2001, 27. Juni: Die Vernehmlassungsvorlage (*siehe 13. März 2000*) stösst im Bundesrat an seiner Sitzung auf Widerstand. So werden von der Mehrheit der Departemente verschiedene, teilweise grundsätzliche Bedenken gegen eine Amnestie vorgebracht. Der Bundesrat entspricht dem Antrag des EFD auf Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage über eine allgemeine Steueramnestie und als Alternativen dazu eine Erbenamnestie nach dem Muster des Tessiner Steuergesetzes sowie einen Gesetzesentwurf über die Einführung der straflosen Selbstanzeige daher nicht und hält das EFD zur Neuüberarbeitung der Vorlage mit Varianten an.
- 2002, 9. Oktober: Der Kanton Tessin reicht eine neue Standesinitiative ([02.308](#)) ein, die der Bundesversammlung vorschlägt, mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung eine **allgemeine Steueramnestie** für eidgenössische und kantonale Steuern zu erlassen.
- 2003, 11. März: Der **Nationalrat** nimmt stillschweigend die vom Kanton **Jura** eingereichte Initiative ([01.300](#)) an, die vorsieht, Erben von jeglicher Verantwortung für die Steuerbussen des Verstorbenen zu befreien. Es gibt somit in diesem Bereich keine Differenzen mehr.
- 2003, 20. März: Unterstützt von 105 Mitunterzeichnern der bürgerlichen Parteien, reicht die Nationalrätin Barbara Polla (LPS/GE) eine parlamentarische Initiative ([03.406](#)) ein, welche die Einführung einer **allgemeine Steueramnestie** verlangt, die bei den Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen angewandt würde.

Diese Amnestie sieht vor, gegen die Bezahlung einer Abgeltungsgebühr, die sich nach dem nichtdeklarierten Vermögen richtet und 5% desselben nicht übersteigen soll, auf Nachsteuern und Steuerstrafen zu verzichten.

Die Erträge aus der Erhebung der Gebühr sollen zu einem Drittel an den Bund und zwei Dritteln an Kantone und Gemeinden gehen. Die Liberale Partei schätzt, dass eine solche Amnestie über 20 Milliarden Franken "verstecktes" Vermögen zum Vorschein bringen könnte.

- 2003, 3. Juni: Der **Ständerat** schliesst sich seiner Kommission an und stimmt einer Standesinitiative des Kantons **Tessin** ([02.308](#)) für die Einführung einer **allgemeinen Steueramnestie** mit 22 zu 13 Stimmen zu (*siehe 9. Oktober 2002*). Der Entwurf geht nun an den Nationalrat.

- 2003, 3. Juni: Der **Ständerat** beschliesst auch, die Abschreibung der Motion Delalay vom 17. Juni 1992 ([92.3249](#)), die den Bundesrat aufforderte, eine allgemeine Steueramnestie betreffend Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern einzuführen, zu verschieben und dies bis zum Zeitpunkt, wo der Ständerat sich wenigstens über den Grundsatz einer allgemeinen Steueramnestie geäussert haben wird.

Er billigt im Weiteren stillschweigend die Suspendierung der Arbeiten an der Initiative seiner Kommission betreffend straflose Selbstanzeige (*siehe 24. Januar und 19. März 1997*), bis ein Entscheid über eine allgemeine Steueramnestie vorliegt.

- 2003, 3. Juni: Der **Ständerat** lehnt die andere **Tessiner** Standesinitiative ([01.301](#)) erneut ab, die vorsieht, die **Erben** nicht nur von Steuerbussen zu befreien, sondern auch von den vom Verstorbenen geschuldeten Nachsteuern. Diese kantonale Initiative ist jetzt zweimal von derselben Kammer abgelehnt worden und somit **erledigt**.

(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)

- 2003, 25. Juni: An Stelle einer allgemeinen Steueramnestie schlägt der **Bundesrat** eine **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** vor, welche zu weniger ethischen Bedenken Anlass gibt als eine allgemeine Steueramnestie, weil die Erben an der Steuerhinterziehung des Erblassers in der Regel nicht beteiligt gewesen sind. Gleichzeitig schlägt der Bundesrat eine gänzliche **Beseitigung der Erbenhaftung für die Bussen des Erblassers** und die **straflose Selbstanzeige** (mit Verzicht auf Bussen und Verzugszins) vor.

Dieses **Vernehmlassungsverfahren**, welches am 10. Oktober zu Ende geht, enthält die folgenden Elemente:

- **Erbenamnestie:**

- = **vereinfachte Nachbesteuerung** in Erbfällen: Der Bundesrat stellt drei Varianten zur Diskussion, die sowohl auf die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern anwendbar sind (pauschale Nachsteuer, verkürztes Nachsteuerverfahren und vereinfachtes Nachsteuerverfahren);

- = **Beseitigung der Haften der Erben** für die Bussen des Erblassers entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)

- **Individualamnestie:** Wenn der Steuerpflichtige die von ihm begangene **Steuerhinterziehung selbst freiwillig anzeigt**, müsste der Schuldige nur die Nachsteuern begleichen (= Steuerrückstand). Er wäre also von Busse und Verzugszinsen befreit.

Im Gegensatz zu einer allgemeinen Steueramnestie, deren Dauer immer beschränkt ist, sollen diese Massnahmen durch die Aufnahme in die ordentliche Gesetzgebung dauerhaft in Kraft bleiben. Durch die Verankerung im **StHG** würden sie nicht nur auf die direkte Bundessteuer Anwendung finden, sondern auch auf die kantonalen und kommunalen Steuern.

- 2003, 9. Juli: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats will sich an der Vernehmlassung des Bundesrats zu einer Steueramnestie beteiligen, und sie mit Fragen zur allgemeinen Steueramnestie ergänzen.

Die Kommission ist nämlich mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen restriktiven Modell der Steueramnestie (vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen, die Abschaffung der Erbenhaftung für Bussen des Erblassers und die straflose Selbstanzeige ohne strafrechtliche Folgen) nicht zufriedengestellt. Sie will auch die Koordination mit den Parlamentsgeschäften sicherstellen. Mehrere Vorlagen über die allgemeine Steueramnestie sind in der Tat gegenwärtig zur Behandlung durch das Parlament bereit oder es ist damit schon begonnen worden.

Die Kommission ersucht aus diesen Gründen die Regierung, die Tragweite der gegenwärtig behandelten Massnahmen zu erweitern und bittet das EFD, die Vernehmlassung mit differenzierten Zusatzfragen über die verschiedenen Möglichkeiten einer allgemeinen Steueramnestie zu ergänzen.

Es geht auch darum, den diesbezüglichen Entwicklungen in verschiedenen europäischen Ländern Rechnung zu tragen.

- 2003, 26. August: Die WAK-N nimmt mit 15 zu 10 Stimmen die parlamentarische Initiative Polla an ([03.406](#); siehe 20. März 2003), welche die Einführung einer **allgemeinen Steueramnestie** für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen natürlicher Personen verlangt.

Sie stimmt mit 16 zu 9 Stimmen dem Entscheid des Ständerats zu und schlägt vor, der **Standesinitiative Tessin** ebenfalls zuzustimmen ([02.308](#); siehe 9. Oktober 2002 sowie 3. Juni 2003), welche auch die Einführung einer allgemeinen Steueramnestie verlangt.

Mit Stichentscheid des Präsidenten (11 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen) nimmt die WAK-N ebenfalls eine Motion Strahm an, die eine Verschärfung von Strafbestimmungen im Steuerbereich vorsieht ([03.3432](#)). Es ist eine "Kompromissmotion", die den Bundesrat im Falle der Realisierung einer allgemeinen Steueramnestie beauftragt, zur Erreichung einer effektiven und gerechten Steueramnestie eine **Verschärfung der Strafbestimmungen und der Steuererfassungspraxis** vorzubereiten sowie dem Parlament entsprechende Anträge zu unterbreiten.

- 2003, 5. Dezember: Der Bundesrat ist bereit, die Motion der WAK-N entgegenzunehmen, welche eine Verschärfung der Strafbestimmungen und der Steuererfassungspraxis im Falle einer allgemeinen Steueramnestie verlangt ([03.3432](#); siehe 26. August 2003).
- 2003, 19. Dezember: Der **Nationalrat** folgt der Meinung des Bundesrats und nimmt die von der WAK-N vorgeschlagene Motion ([03.3432](#); siehe 26. August 2003) an, welche eine Verschärfung der Strafbestimmungen und der Steuererfassungspraxis bei der Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie vorsieht.
- 2004, 8. März: Auch der **Nationalrat** stimmt dem Grundsatz einer allgemeinen Steueramnestie zu:

- Mit 95 zu 75 Stimmen folgt er seiner Kommission und nimmt die **parlamentarische Initiative Polla** ([03.406](#)) an, welche die Durchführung einer **allgemeinen Steueramnestie** auf den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verlangt. Dabei müssten diese Personen eine Befreiungssteuer von maximal 5 % der dem Fiskus nicht angegebenen Summe bezahlen (siehe 20. März 2003).
Die Vorlage geht an den Ständerat.
- Mit 93 zu 75 Stimmen folgt der Nationalrat erneut seiner Kommission und nimmt die Initiative des Kantons **Tessin** ([02.308](#)) an, welche die Durchführung einer **allgemeinen Steueramnestie** verlangt (siehe 9. Oktober 2002 und 3. Juni 2003).
Diese Initiative ist damit von beiden Räten angenommen worden.

Finanzminister Hans-Rudolf Merz weist darauf hin, dass der Bundesrat keine allgemeine Steueramnestie wollte. Diese sei ethisch zu problematisch, weil sich die "ehrlichen Steuerzahler nicht benachteiligt fühlen dürften".

Entgegen dem Vorschlag seiner Kommission, nimmt der Nationalrat hingegen mit 84 zu 65 Stimmen ein Postulat an, welches vom Bundesrat verlangt, die Möglichkeit für zusätzliche eidgenössische Steuerkontrolleure zu untersuchen, um effizienter gegen die Steuerhinterziehung vorgehen zu können.

- 2004, 18. März: Der **Ständerat** schliesst sich seiner Kommission an und nimmt den Gesetzesvorschlag an, welcher vorsieht, die Erbenhaftung für vom Erblasser geschuldete Steuerbussen abzuschaffen ([01.300](#); siehe 11. März 2003 und 15. Januar 2001). Die Vorlage muss nun noch vom Nationalrat behandelt werden.
(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)
- 2004, 4. Juni: Mit 16 zu 11 Stimmen lehnt der **Ständerat** die Motion des Nationalrats ab, welche im Falle einer allgemeinen Steueramnestie in der Schweiz die Verschärfung der Strafbestimmungen vorsieht ([03.3432](#); siehe 26. August und 19. Dezember 2003).
- 2004, 27. September: Der **Nationalrat** nimmt ebenfalls die Initiative des Kantons **Jura** ([01.300](#)) an, welche verlangt, Erben von Steuerhinterziehern für unverschuldete Steuerbussen von der Haftung zu befreien. Nicht verzichtet wird hingegen auf die Nachsteuern (siehe 18. März 2004, 11. März 2003 und 15. Januar 2001).
(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)
- 2004, 8. Oktober: Das **Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen** wird in den Schlussabstimmungen angenommen.
(Für Einzelheiten, siehe Ziff. 9.2.)
- 2004, 27. Oktober: Der Bundesrat ist für eine Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen, lehnt hingegen er eine allgemeine Steueramnestie ab. Er hat nun das EFD beauftragt, eine Botschaft aufgrund der ausgewerteten Vernehmlassungsergebnisse zur Vereinfachungsvorlage bei Nachbesteuerung auszuarbeiten. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen das Nachsteuerverfahren auf drei Jahre vor Tod des Steuerpflichtigen verkürzen und die straflose Selbstanzeige einführen.

Letztes Jahr (siehe 25. Juni 2003) hatte der Bundesrat eine Vorlage zur Erbenbesteuerung (Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen in drei Varianten), zur Beseitigung der Erbenhaftung für die Steuerbussen des Erblassers, zur Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie zur Wünschbarkeit einer allgemeinen Steueramnestie in die Vernehmlassung geschickt.
(Für Einzelheiten betreffend Erbenamnestie, siehe Ziff. 9.2.)

Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigt bezüglich der zu wählenden Varianten bei der **Nachbesteuerung** (Massnahme I) die folgenden Tendenzen. Am meisten Zuspruch erhielt die Variante 2, welche ein verkürztes Nachsteuerverfahren beinhaltet, aber auch eine erhebliche Senkung der Nachsteuern im Vergleich zum geltenden Recht bedeutet.

Die **Abschaffung der Erbenhaftung** (Massnahme II) war sowohl bei den Kantonen als auch bei den Parteien und Verbänden unbestritten. Im Weiteren sind die parlamentarischen Arbeiten zur Initiative des Kantons Jura ([01.300](#)) abgeschlossen worden. Das entsprechende neue Bundesgesetz ist von den eidgenössischen Räten bereits angenommen worden (siehe 8. Oktober 2004) und dürfte am 1. März 2005 in Kraft treten.

Das Prinzip der **straflosen Selbstanzeige** (Massnahme III) wurde ebenfalls grossmehrheitlich befürwortet.

Die **allgemeine Steueramnestie** erhielt wenig Zuspruch: 16 Kantone sprachen sich entschieden gegen ein solches Vorhaben aus. Einzig fünf Kantone (GE, JU, TI, VS, ZH) befürworteten eine allgemeine Steueramnestie, sei es nach dem 1969er Modell oder mittels einer pauschalen Amnestieabgabe. Bei den Parteien äusserten sich die FDP, die LPS und die SVP positiv, während von den konsultierten Verbänden nur der schweizerische Treuhänderverband das Ansinnen unterstützt.

Auf der Basis dieser Resultate hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Botschaft zur **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** (Massnahme I) auszuarbeiten. Die entsprechende Vorlage soll auf der Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage fussen. Das Nachsteuerverfahren ist von zehn auf drei Jahre zu verkürzen.

Auch die Einführung der **straflosen Selbstanzeige** (Massnahme III) wird in die Botschaft aufgenommen. Dabei soll auf Verzugszinsen verzichtet und die Straflosigkeit auf ein einziges Mal beschränkt werden.

Der Bundesrat verzichtet darauf, eine eigene Vorlage zu einer allgemeinen Steueramnestie auszuarbeiten.

- 2004, 18. November: Die WAK-N beschäftigt sich mit der Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) und der parlamentarischen Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen.
Nach der Anhörung eines Experten und einer langen anschliessenden Diskussion **beschliesst die Kommission, mit der Behandlung** der beiden Initiativen bis zum Vorliegen der Botschaft des Bundesrats über die erleichterte Nachbesteuerung in Erbfällen sowie über die individuelle Amnestie (straflose Selbstanzeige) **zuzuwarten**.
- 2006, 10. Januar: Da die Vorlage des Bundesrats über die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen sowie über die straflose Selbstanzeige nicht vor Frühjahr 2006 erwartet wird, nimmt die WAK-N ihre Beratungen betreffend Initiative des Kantons TI ([02.308](#)) und parlamentarische Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen, wieder auf.
Da die Frist zur Bearbeitung der beiden Initiativen bald ausläuft, entschliesst sich die Kommission gegen deren Abschreiben und für eine Fristverlängerung von zwei Jahren.
- 2006, 24. März: Der **Nationalrat** schliesst sich stillschweigend seiner Kommission an und entscheidet, die Bearbeitungsfrist betreffend Initiative des Kantons TI ([02.308](#)) und Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen, um 2 Jahre zu verlängern.

- 2006, 18. Oktober: Der Bundesrat verabschiedet seine **Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (= individuelle Amnestie)** sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf ([06.085](#); BBl 2006 8795). Diese Vorlage beinhaltet zwei Teile:
 - Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen: Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren.
(Für Einzelheiten siehe Ziffer 9.2.)
 - Einführung der individuellen Amnestie (Straflose Selbstanzeige) für die natürlichen und juristischen Personen: Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen soll auf die Erhebung der Busse verzichtet werden.
(Für Einzelheiten siehe folgende Seiten).

Nach Meinung des Bundesrats ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, d.h. die straflose Selbstanzeige und die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen, insbesondere kurz und mittelfristig einen Mehrertrag aus den zu bezahlenden Nachsteuern und Verzugszinsen einbringen werden. Zudem werden Mehreinnahmen generiert, da jedes bisher hinterzogene Vermögen nach der Offenlegung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt und auch Vermögenserträge abwirft, die beim Bund und in den Kantonen steuerbar sind.

Das Ziel der Massnahmen ist es zu vermeiden, dass gewisse Vermögen dem Fiskus während Generationen entgehen. Zu den konkreten finanziellen Auswirkungen der Vorlage können aber keine Angaben gemacht werden, da keine verlässlichen Daten zum hinterzogenen Einkommen und Vermögen in der Schweiz vorliegen.

Für den Bund und die Kantone haben die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen keine signifikanten personellen Auswirkungen. Bei der straflosen Selbstanzeige dürfte zu Beginn ein Mehraufwand entstehen. Da die Straffreiheit jedoch auf ein einziges Mal begrenzt ist, wird die Zahl der Anzeigen sukzessive abnehmen.

06.085 Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (= individuelle Amnestie)

(vom 18. Oktober 2006)

Neben der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen, soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Selbstanzeige derart ausgestaltet werden, dass bei der erstmaligen Anzeige der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wird.

Trotz Druck von gewissen bürgerlichen Parlamentariern hat sich die Regierung definitiv gegen eine allgemeine Steueramnestie entschieden. Diese Idee war von der Mehrheit der Kantone und interessierten Kreisen im Vernehmlassungsverfahren negativ beurteilt worden. Der Bundesrat hat sich deshalb an eine moderatere Vorlage gehalten und in groben Zügen das von Bundesrat Merz im Oktober 2004 unterbreitete Modell übernommen.

Die wichtigsten Modalitäten der Vorlage zur individuellen Amnestie sind die folgenden:

- Bisher wurde eine Person, die sich selbst anzeigte, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Neu wird der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt. Einzig die ordentliche Nachsteuer und den Verzugszins müsste sie für höchstens zehn Jahre bezahlen.

Bemerkung: In einer ersten Phase, im 2004, hatte die Regierung vorgesehen, nur den geschuldeten Steuerbetrag ohne Zinsen zu verlangen. Sie hat aber darauf verzichtet, weil dieser Punkt oft kritisiert wurde, namentlich aus Gründen der Behandlungsgleichheit mit den anderen Bundessteuern, welche bereits die Selbstanzeige kennen, nicht aber die Befreiung von Verzugszinsen.

- Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen, können diese in Zukunft ebenfalls anzeigen; dabei werden sie von der Busse und der solidarischen Haftung für die hinterzogene Steuer befreit.
- Jede steuerpflichtige Person kann sich nur einmal straffrei anzeigen.
- Die straflose Selbstanzeige auf Einkommen und Vermögen soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern eingeführt werden.

Ziel der Vorlage ist es, Steuerpflichtige zu motivieren, bisher unversteuertes Vermögen der Legalität zuzuführen. Die Hinterziehenden oder Erben von nicht deklariertem Vermögen sollen einen Anreiz erhalten, den Steuerbehörden ihre wirkliche Vermögenslage zu verraten. Deshalb hat ihnen der Bundesrat ein weniger kostspieliges Türchen zur Legalität geöffnet. Die straflose Selbstanzeige muss aber einen einmaligen Charakter haben. Bei jeder weiteren Anzeige würde neben der Nachsteuer inklusive Vollzugszins wie bisher eine Busse im Umfang eines Fünftels der hinterzogenen Steuer erhoben.

Der Geltungsbereich erstreckt sich bei beiden Massnahmen auf die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.

Reaktionen der politischen Parteien gemäss Presse:

Die Bundesratsparteien stehen der vom Bundesrat vorgeschlagenen begrenzten Steueramnestie vorwiegend positiv gegenüber:

- Die SP akzeptiert die einmalige straflose Selbstanzeige von unehrlichen Steuerzahlenden, sofern Nachsteuer und Verzugszins bezahlt werden. Die Partei ist jedoch gegen eine Teilamnestie für hinterzogene Steuern bei Erbschaften, wie ihre Sprecherin Claudine Godat auf Anfrage sagte.
- Die FDP befürwortet die Möglichkeit, dem Steuersubstrat mehr Geld hinzuzufügen. «Es ist sicherlich positiv, hier eine Türe zu öffnen und Anreize zu schaffen», erklärte FDP-Sprecher Christian Weber. Ob diese Anreize auch tatsächlich weit genug gehen, werde die Partei bei der Detailanalyse der Botschaft noch sehen.
- Für die SVP ist die begrenzte Steueramnestie machbar. «Aber alle müssen etwas davon haben», erklärte SVP-Sprecher Roman Jäggi. Alle Mehreinnahmen aus der Deklaration und somit Besteuerung von neuem Kapital müssten sofort für Steuersenkungen verwendet werden. Das «ganze Volk» müsse davon profitieren können.
- Die CVP ist grundsätzlich für eine Teilamnestie. Ihre Forderung, dass dabei der Verzugszins bezahlt werden muss, sehen sie erfüllt. Wäre dies nicht der Fall, würden die ehrlichen Steuerzahlenden diskriminiert, sagte CVP-Sprecherin Marianne Binder.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2007, 20. August: Die WAK des Ständerates hat das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ([06.085](#)) vorberaten. Sie beschloss ohne Gegenstimme Eintreten auf das aus zwei Teilen bestehende Gesetz, das als eine abgeschwächte Form der Steueramnestie betrachtet werden kann.

Mit dem zweiten Teil der Vorlage sollen die Bestimmungen über die Selbstanzeige bei Steuerrückzahlung so geändert werden, dass der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt wird. Die ordentliche Nachsteuer sowie die Verzugszinsen hat sie jedoch weiterhin zu zahlen.

Diese Massnahmen betreffen sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und die Gemeindesteuern.

Die WAK-S hat die Gesamtabstimmung auf die nächste Kommissionssitzung vertagt, um der Verwaltung die Zeit zu geben abzuklären, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Massnahmen haben auf die Rückforderung von Sozialleistungen, beispielsweise auf die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Ergänzungsleistungen (muss/darf die Steuerverwaltung die Sozialversicherungsinstitutionen [AHV, Vergünstigung der Krankenkasse, Stipendien] über das höhere steuerbare Einkommen auf Grund der Selbstanzeige informieren?).

- 2007, 10. September: Die WAK-S prüft erneut den Gesetzesentwurf über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Sie nimmt im Besonderen Kenntnis von den Ausführungen der ESTV, wonach die Steuerbehörden grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Sozialversicherungsträger zu informieren, wenn sich aufgrund einer Selbstanzeige ergibt, dass das Einkommen oder Vermögen höher ist als ursprünglich veranlagt. Die WAK-S kommt zum Schluss, dass die Frage der Informationspflicht über die Thematik dieser Vorlage hinausgeht und deshalb zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden soll. Schlussendlich wird die Vorlage mit 4 zu 2 Stimmen zu Handen des Ständerats überwiesen.

- 2007, 4. Oktober: Der **Ständerat** heisst das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die **Einführung der straflosen Selbstanzeige** (*siehe 18. Oktober 2006*) mit 22 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen gut, ohne Änderungen anzubringen. Der Gesetzesentwurf geht als nächstes in den Nationalrat.

- 2007, 19. Dezember: Nach Ablehnung eines Nichteintretensantrags der Grünen Partei mit 141 zu 23 Stimmen, nimmt der **Nationalrat** die Beratungen zur Gesetzesvorlage betreffend vereinfachte Erbenachbesteuerung und straflose **Selbstanzeige** in Angriff. Trotz Opposition der SP folgt die bürgerliche Mehrheit dem Vorschlag der Kommission und nimmt die Gesamtvorlage mit 96 zu 57 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) an.
Der Nationalrat beschliesst aber zwei kleine Differenzen gegenüber dem Ständerat (= gemäss Bundesratsvorschlag):
 - Die Wirkungen der Selbstanzeige sollen auch auf alle gegenwärtigen Mitglieder und Vertreter der juristischen Personen ausgedehnt werden (und nicht nur auf die ehemaligen).
 - Gleichformulierung des DBG und des StHG betreffend Bussenbemessung bei wiederholter Selbstanzeige: Die Busse **wird** auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt (Ständerat: Die Busse **kann** ... ermässigt werden).Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung zurück an den Ständerat.

- 2007, 19. Dezember: Mit 92 zu 67 Stimmen verlängert der **Nationalrat** die Behandlungsfrist für die Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) und die parlamentarische Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen, um weitere zwei Jahre.

- 2008, 5. März: Der **Ständerat** folgt den Vorschlägen seiner Kommission und bereinigt diskussionslos die letzten beiden Differenzen gegenüber der Nationalratsversion (*siehe 19. Dezember 2007*):
 - Die Wirkungen der straflosen Selbstanzeige (Straflosigkeit und Wegfall der Solidarhaftung) sollen für sämtliche (gegenwärtige und ehemalige) Organe und Vertreter sowie für die juristische Person eintreten (Art. 181a Abs. 4 DBG und Art. 57a Absatz 4 StHG).
 - Bei wiederholter Selbstanzeige wird die Busse sowohl bei der direkten Bundessteuer (Art. 175 Abs. 4 DBG) als auch für alle Kantone (Art. 56 Abs. 1ter StHG) zwingend auf 1/5 des hinterzogenen Betrags reduziert.Es bestehen somit zwischen den beiden Räten keine Differenzen mehr.

- 2008, 20. März: Das **Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige** wird in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 127 zu 66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) und im Ständerat mit 37 zu 3 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen.
Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat wird das Datum des Inkrafttretens festlegen.

- 2008, 23. Juni: Die WAK-N beschliesst, dem Plenum des Nationalrats die Abschreibung der Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) und der parlamentarischen Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen, zu beantragen. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat.

- 2008, 3. September: Der **Bundesrat** hat die **Änderungen im Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt**, nachdem die Referendumsfrist am 10. Juli 2008 unbenutzt abgelaufen war.

Was insbesondere die Vorlage zur Einführung der straflosen Selbstanzeige betrifft, hat das EFD folgende Medienmitteilung publiziert (*Auszüge*):

Bisher wurde eine Person, die sich selbst angezeigt hat, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Neu können natürliche und juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen. Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für zehn Jahre nacherhoben. Bei jeder weiteren Anzeige wird die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen und zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt. Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es wird auch keine Strafverfolgung geben für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkunden-delikte). Der Mechanismus der straflosen Anzeige wird zudem auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können.

Zeigt überdies ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird künftig von einer Strafverfolgung der juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

Diese Massnahme soll den Anreiz erhöhen, bisher versteckte Vermögen und Einkünfte doch noch dem Fiskus zuzuführen. Die Behörden erhoffen sich davon eine Erhöhung des Steuersubstrats und damit auch mehr Steuereinnahmen.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.

- 2008, 3. Oktober: Entgegen dem Antrag seiner Kommission beschliesst der **Nationalrat** mit 91 zu 88 Stimmen (bei 7 Enthaltungen), die Frist zur Behandlung der Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) und der parlamentarischen Initiative Polla ([03.406](#)), welche beide eine **allgemeine Steueramnestie** verlangen, um zwei weitere Jahre zu verlängern.
- 2010, 29. Juni: Die WAK-N beantragt dem Nationalrat, die beiden Initiativen betreffend eine allgemeine Steueramnestie (Kanton Tessin [02.308](#); Polla [03.406](#)) abzuschreiben.
- 2010, 1. Oktober: Der **Nationalrat** beschliesst, die Behandlungsfrist für die beiden Initiativen betreffend eine allgemeine Steueramnestie (Kanton Tessin [02.308](#); Polla [03.406](#)) erneut um zwei Jahre zu verlängern.
- 2012, 28. September: Der **Nationalrat** schreibt die parlamentarische Initiative Polla ([03.406](#)) sowie die Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) ab.
- 2013, 10. September: Der **Ständerat** schreibt die Standesinitiative des Kantons Tessin ([02.308](#)) ab.